

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

A. Allgemeines, Geltungsbereich

I. Allen Aufträgen, Lieferungen und Leistungen der RIS Industrie- und Kraftwerksservice GmbH & Co. KG (nachfolgend kurz „RIS“ genannt) liegen diese AGB zugrunde. Spätestens mit der Entgegennahme von Leistungen oder Waren gelten die AGB als angenommen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, Nebenabreden und Ergänzungen sind nur zulässig und wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

II. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Mitteilung widerspricht. Die RIS wird bei der Änderungsmitteilung auf die eintretende Genehmigungsfiktion hinweisen.

B. Angebot und Vertragsschluss

I. Angebote der RIS sind freibleibend. Ein Vertragsschluss kommt erst zustande, wenn RIS den Auftrag des Vertragspartners schriftlich bestätigt.

II. Die einem Angebot zugrunde liegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, sonstige technische Darstellungen und Maßangaben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder bestätigt werden. RIS behält sich das Eigentum und sämtliche Urheberrechte an den Angebotsunterlagen vor. Dritten darf sie der Auftraggeber ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von RIS nicht zugänglich machen.

C. Durchführung von Dienstleistungen auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (kurz: AÜG)

I. Grundlagen/Einsatzort/Tätigkeit

1. RIS stellt Auftraggebern Mitarbeiter auf der Grundlage des AÜG zur Verfügung. Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages kommt ein Vertragsverhältnis zwischen dem Mitarbeiter der RIS und dem Auftraggeber nicht zustande.

2. Die Mitarbeiter von RIS dürfen nur die im Rahmen des zugrunde liegenden Überlassungsvertrages spezifizierten Tätigkeiten ausführen, die ihren Berufsbildern, Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen. Sie dürfen nur solche Geräte, Maschinen und Werkzeuge vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt bekommen, verwenden und bedienen, die zur Ausübung der vereinbarten Tätigkeiten erforderlich und zugelassen sind.

3. Der Auftraggeber wird den Mitarbeitern von RIS nur innerhalb von Deutschland Projekteinsätze zuweisen. Jeder Einsatz im Ausland bedarf der ausdrücklichen Zustimmung seitens der RIS sowie einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

4. Die für die am Einsatzort gegebenenfalls notwendigen behördlichen und anderen Genehmigungen sowie Zustimmungen hat der Auftraggeber vor Arbeitsaufnahme beizubringen.

5. Eine Überlassung der Mitarbeiter an Dritte ist ausgeschlossen.

6. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Mitarbeiter alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang in den definierten Tätigkeitsbereich fallen.

II. Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Mitarbeiter in die Tätigkeit einzuweisen, sie während der Arbeit anzuleiten und zu beaufsichtigen. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass bei der Arbeit alle gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden.

2. Der Auftraggeber hat den Mitarbeiter vor der Arbeitsaufnahme auf die spezifischen Gefahrenquellen des Tätigkeitsortes für Sicherheit und Gesundheit, denen er bei der Arbeit ausgesetzt sein kann, hinzuweisen. Er unterrichtet den Mitarbeiter zugleich über die Maßnahmen und Einrichtungen, die zur Abwendung dieser Gefahren dienen.

3. Arbeiten, bei denen die Mitarbeiter unmittelbar mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen in Berührung kommen, sind zuvor mit RIS abzustimmen. Vor der Arbeitsaufnahme ist insbesondere in diesen Fällen eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durch den Auftraggeber und auf seine Kosten zu veranlassen.

4. Ein etwaiger Arbeitsunfall ist RIS unverzüglich, unter Angabe aller Informationen für die Unfallmeldung nach § 193 Abs.1 SGB VII zu melden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Arbeitsunfall bei der für seinen Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft anzuzeigen.

5. Im Rahmen seiner gesetzlichen Fürsorgepflicht wird der Auftraggeber geeignete vorbeugende Maßnahmen treffen, die den Mitarbeiter hinsichtlich seiner Einsatzbeschäftigung vor Benachteiligungen aus Gründen der Rasse, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität schützen.

6. RIS ist jederzeit der Zugang zum Tätigkeitsbereich seiner Mitarbeiter zu gestatten.

7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, RIS unverzüglich – ggf. auch fernmündlich – über stattfindende oder bevorstehende Arbeitskämpfmaßnahmen im Einsatzbetrieb zu informieren. Wird der Einsatzbetrieb bestreikt, hat der Mitarbeiter der RIS ein gesetzliches Leistungsverweigerungsrecht (§ 11 Abs. 5 AÜG). Macht der Mitarbeiter von diesem Recht Gebrauch, wird RIS insofern von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Eine Vergütung für die dadurch ausgefallene Arbeitszeit fällt nicht an.

III. Pflichten von RIS

1. RIS verpflichtet sich auf Verlangen zur Vorlage von Qualifikationsnachweisen bezüglich namentlich genannter Mitarbeiter (z.B. Gesellenbrief, Facharbeiterbrief, Führerschein).

2. Die dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Mitarbeiter werden entsprechend dem Anforderungsprofil und der vom Auftraggeber beschriebenen Tätigkeit ausgewählt. RIS ist berechtigt aus innerbetrieblichen, organisatorischen oder gesetzlichen Gründen Mitarbeiter auszutauschen.

3. Sollte sich im Ausnahmefall herausstellen, dass ein überlassener Mitarbeiter für die vorgesehenen Arbeiten nicht geeignet ist, so kann der Auftraggeber innerhalb der ersten vier Stunden nach Arbeitsaufnahme ohne Berechnung dieser Arbeitszeit verlangen, dass der ungeeignete Mitarbeiter durch einen geeigneten ersetzt wird.

4. Die Leistungspflicht von RIS ist auf namentlich genannte Mitarbeiter beschränkt. Ist ein namentlich genannter Mitarbeiter an der Ausübung seiner Arbeit gehindert, ohne dass RIS dies zu vertreten hat (z.B. durch Krankheit oder Unfall), so wird RIS für die Dauer des Hindernisses von ihrer Leistungspflicht frei.

5. Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs der RIS liegende und von dieser nicht zu vertretene Ereignisse wie höhere Gewalt, Verkehrsstörungen, Arbeitskämpfe (Streik oder Aussperrung) entbinden RIS für die Dauer des Ereignisses von ihren termingebundenen Dienstleistungsverpflichtungen. Dauert das Ereignis länger als sechs Wochen oder wird die von RIS zu erbringende Leistung infolge des Ereignisses unmöglich, ist sowohl der Auftraggeber als auch RIS berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht in diesen Fällen nicht.

6. RIS verpflichtet ihre Mitarbeiter auf die Einhaltung der bei dem Auftraggeber geltenden Arbeitsordnung sowie zur Verschwiegenheit wie gegenüber einem Arbeitgeber.

7. Der Auftraggeber kann den Mitarbeiter während des Arbeitseinsatzes von dem zugewiesenen Arbeitsplatz verweisen und geeigneten Ersatz verlangen, wenn ein Grund vorliegt, der den Arbeitgeber zur außerordentlichen Kündigung gem. § 626 Abs. 1 BGB berechtigen würde.

IV. Abrechnungsmodus

1. Die Abrechnung erfolgt aufgrund von Tätigkeitsnachweisen, welche die Mitarbeiter einem Bevollmächtigten des Auftraggebers wöchentlich bzw. bei Einsatzende zur Unterzeichnung vorlegen.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Anwesenheitsstunden – einschließlich Warte- und Bereitschaftszeiten –, die ihm die Mitarbeiter

von RIS zur Verfügung standen, durch Unterschrift zu bestätigen. Pausenzeiten sind gesondert auszuweisen. Können Stundennachweise am Einsatzort keinem Bevollmächtigten des Auftraggebers zur Unterschrift vorgelegt werden, so sind die Mitarbeiter stattdessen zur Bestätigung berechtigt.

3. Grundlage für die Berechnung ist der vereinbarte Stundenverrechnungssatz.

V. Preisanpassung

1. Das Arbeitsentgelt entspricht dem Stand der jeweiligen gesetzlichen und tariflichen Lohn- und Lohnnebenkosten zur Zeit des Vertragsabschlusses, die beim Auftraggeber maßgeblich sind. Tarifliche, gesetzliche oder sonstige Änderungen im Rahmen der Gleichbehandlung, insbesondere tarifvertragliche Regelungen und / oder getroffene Vereinbarungen mit Betriebsräten, die vorgeben, dass RIS den Mitarbeitern zusätzliche Entgeltbestandteile gewähren muss, berechnen RIS, eine angemessene Anpassung der Stundenverrechnungssätze in der Weise vorzunehmen, dass die vertraglich vereinbarten Stundenverrechnungssätze prozentual in gleicher Höhe angepasst werden, wie die Bruttoentgelte der Mitarbeiter ansteigen.

2. Die Preisanpassung tritt zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Ankündigung der Preiserhöhung in Kraft.

VI. Personalvermittlung / Vermittlungshonorar

1. Der Entleiher wird Mitarbeiter von RIS weder für sich, noch für Dritte abwerben.

2. Kommt entgegen des in Ziff. VI.1. enthaltenen Verbots vor dem Überlassungsbeginn zwischen dem von RIS vorgestellten Mitarbeiter und dem Auftraggeber ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zustande, hat RIS gegenüber dem Auftraggeber einen Anspruch auf Zahlung eines Vermittlungshonorars, das 16 % des von dem Auftraggeber mit dem Bewerber vereinbarten steuerpflichtigen Bruttojahresgehalts zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer entspricht.

3. Ein Vermittlungshonorar nach Ziff. VI.2. ist auch dann zu zahlen, wenn das Vertragsverhältnis mit dem Mitarbeiter aus der laufenden Überlassung heraus oder binnen 6 Monaten nach Beendigung der Überlassung des Mitarbeiters an den Auftraggeber begründet wird.

4. Der Anspruch ist mit Abschluss des Vertrages zwischen dem Auftraggeber und dem übernommenen Mitarbeiter bzw. dem vermittelten Kandidaten, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Aufnahme seiner Tätigkeiten im Betrieb des Auftraggebers, fällig.

5. Im Falle der Vermittlung binnen 6 Monaten nach der Überlassung wird der Auftraggeber von der Pflicht zur Zahlung eines dem Vermittlungshonorars frei, wenn er darlegt und nachweist, dass die vorangegangene Überlassung nicht ursächlich für die Einstellung war.

6. Die Ziff. VI.2. – VI.5. gelten entsprechend bei der Einstellung durch ein mit dem Auftraggeber im Sinne des § 15 Aktiengesetz verbundenem Unternehmen, es sei denn der Auftraggeber kann darlegen und nachweisen, dass die vorherige Überlassung nicht ursächlich für die Einstellung war.

D. Durchführung von Werkverträgen

I. Auftragsinhalt

Die Zusage einer bestimmten Eigenschaft oder Eignung der werkvertraglichen Lieferung/Leistung zu einem bestimmten Verwendungszweck sowie die Übernahme einer Garantie ist nur dann verbindlich, wenn dies von RIS schriftlich bestätigt wird. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind.

II. Lieferung, Abnahme

1. Ausführungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie einzelvertraglich schriftlich vereinbart wurden. Eine etwa vereinbarte Ausführungsfrist beginnt nicht vor dem Eingang aller für die Durchführung des Werkvertrages erforderlichen, durch den Auftraggeber beizubringenden Unterlagen und Informationen.

2. Wurde dem Auftraggeber eine bestimmte Lieferfrist fest zugesagt, so gilt diese als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die vereinbarten Lieferungen und Leistungen erbracht wurden.

3. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Abnahme der Leistungen durch den Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Verzug des Auftraggebers mit der Abnahme wird die Vergütung sofort fällig.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Auftragsgegenständliche Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber Eigentum der RIS.

2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen von RIS in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

3. Der Auftraggeber ist berechtigt, über die im Eigentum von RIS stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit RIS rechtzeitig nachkommt. Zu Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstigen Belastungen der Ware ist der Auftraggeber nicht befugt.

4. Alle Forderungen des Auftraggebers aus dem Abverkauf von auftragsgegenständlichen Waren, an denen RIS Eigentumsrechte zustehen, tritt der Auftraggeber schon jetzt zur Sicherung an RIS ab.

5. Bei Weiterverarbeitung auftragsgegenständlicher, im Eigentum von RIS stehender Waren durch den Auftraggeber gilt RIS als Hersteller und erwirbt Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes ihrer Waren zu dem der anderen Materialien.

6. Ist im Falle der Verbindung oder Vermischung auftragsgegenständlicher, im Eigentum von RIS stehender Waren mit einer Sache des Auftraggebers diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes der Ware von RIS zum Rechnungs- oder – mangels eines solchen - zum Verkehrswert der Hauptsache auf RIS über. Der Auftraggeber gilt in diesen Fällen als Verwahrer.

7. Der Auftraggeber ist im Falle eines Weiterverkaufs der auftragsgegenständlichen Ware verpflichtet, seinerseits einen Eigentumsvorbehalt mit seinem Kunden zu vereinbaren, ohne den mit dem Auftragnehmer vereinbarten Eigentumsvorbehalt offenzulegen (nachgeschalteter Eigentumsvorbehalt).

8. Hat RIS konkreten Anlass zur Sorge, dass der Auftraggeber die ihr gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt oder erfüllen wird, so hat der Auftraggeber auf Verlangen der RIS die Abtretung seinen Abnehmern offenzulegen, sich jeder Verfügung über die Forderungen zu enthalten, RIS alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in ihrem Eigentum stehenden Waren und die an sie abgetretenen Forderungen zu geben sowie die Unterlagen zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen auszuhändigen. Das Gleiche gilt bei Widerruf der Einziehungsermächtigung. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen sind RIS unverzüglich mitzuteilen.

9. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen von RIS um mehr als 10 %, so gibt RIS die Sicherheiten insoweit frei.

IV. Gewährleistung, Garantie

1. Soweit nicht einzelvertraglich abweichend vereinbart, liefert und leistet RIS gemäß ihrer Liefer- und Leistungsbeschreibung, ansonsten in durchschnittlicher Güte. Darüber hinausgehende Beschaffenheits- und sonstige Garantiezusagen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

2. Der Auftraggeber unterliegt hinsichtlich der auftragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers Untersuchungs- und Rügepflichten analog § 377 HGB. Rügen haben schriftlich zu erfolgen.

3. Unabhängig von Ziff. IV.2. sind Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber offensichtliche Mängel nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet ab Abnahme der auftragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen bis zur Absendung der Rüge, schriftlich rügt.

4. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Lieferung bzw. die Leistung in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

5. RIS leistet, vorbehaltlich der Einhaltung der vorbezeichneten Untersuchungs- und Rügepflichten durch den Auftraggeber, für Mängel der auftragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen zunächst Gewähr durch Nacherfüllung, dabei, nach ihrer Wahl, durch Beseitigung des Mangels oder erneute Lieferung/Leistung. Der Auftraggeber hat umgehend einen Anspruch auf erneute Lieferung/Leistung, wenn ihm die Mangelbeseitigung nicht zumutbar ist.

6. Nach erfolglosem Ablauf einer von dem Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist zur Nacherfüllung, innerhalb derer RIS eine der Art des Mangels, seiner Komplexität und den sonstigen Umständen angemessene Anzahl von Nachbesserungsversuchen zusteht, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl, berechtigt, Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen oder den Mangel selbst zu beseitigen und den Ersatz seiner dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

7. Das Recht des Auftraggebers, neben dem Rücktritt in der gesetzlichen Weise Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu fordern, bleibt unberührt, mit Ausnahme der Einschränkungen für solche Ansprüche des Auftraggebers gemäß Abschnitt F.

E. Zahlung, Verzug, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

I. Zahlung

1. Der Auftraggeber zahlt für die Erbringung der vereinbarten Leistung die im Auftrag vereinbarte Vergütung zuzüglich vereinbarter Zuschläge und der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Bei Lieferungen und Leistungen in der EU hat der Auftraggeber RIS vor der Ausführung des Umsatzes seine jeweilige UST-Identifikationsnummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Bei nichtelektronischen Ausfuhranmeldungen bezüglich der Lieferungen und Leistungen aus der Bundesrepublik Deutschland in Länder außerhalb der EU, die nicht vom Auftragnehmer durchgeführt oder veranlasst werden, hat der Auftraggeber den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, hat er zusätzlich die für die Leistung innerhalb Deutschlands zu erhebende Umsatzsteuer vom Rechnungsbetrag zu bezahlen.

II. Fälligkeit / Verzug / Abtretung

1. Soweit nicht einzelvertraglich anders vereinbart sind Abrechnungen innerhalb von 30 Werktagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges finden die gesetzlichen Regelungen der §§ 286 bis 288 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Anwendung.

2. Bei Verzug mit der Bezahlung von Entgeltforderungen ist RIS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. § 352 HGB und die Geltendmachung eines tatsächlich weitergehenden Verzugschadens bleiben unberührt, ebenso die gesetzlichen Rechte zur Geltendmachung des Schadenersatzes statt der Leistung sowie des Rücktritts vom Vertrag.

3. Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist RIS berechtigt, vertragliche Leistungen aus der Geschäftsbeziehung zurückzuhalten.

4. RIS behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

5. RIS ist berechtigt, die Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Werkvertrag abzutreten. Die Abtretung von Forderungen des Auftraggebers gegen RIS bedarf der vorherigen Zustimmung von RIS. § 354a HGB bleibt unberührt.

III. Aufrechnungsverbot / Zurückbehaltungsrecht

1. Der Auftraggeber darf gegen Ansprüche von RIS nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

2. Ziff. III.1. gilt entsprechend für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber ist nicht

berechtigt, gegenüber Forderungen von RIS aus einem Vertrag ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines anderen, nicht aus diesem Vertrag stammenden Anspruchs auszuüben. Der Auftraggeber kann sich nicht auf das Zurückbehaltungsrecht aus § 369 HGB berufen

F. Haftung

I. Allgemein

1. RIS haftet für jede ihr zurechenbare schuldhafte Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

2. RIS haftet ferner für jede ihr zurechenbare schuldhafte Verletzung solcher Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Vertragspartner vertrauen darf (Kardinalpflichten).

3. Im Übrigen ist die Haftung der RIS ausgeschlossen, sofern sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der RIS bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Die Haftung der RIS ist in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

II. Besonderheiten Arbeitnehmerüberlassung

1. RIS haftet für die ordnungsgemäße Auswahl eines für die konkrete Tätigkeit geeigneten und qualifizierten Mitarbeiters sowie dessen Bereitstellung während der vereinbarten Überlassungsdauer.

2. RIS haftet nicht für etwaige, von einem überlassenen Mitarbeiter nach Weisung des Auftraggebers ausgeführte Arbeiten. RIS haftet insbesondere nicht für von dem überlassenen Mitarbeiter verursachte Schlechtleistungen oder Schäden. Ein überlassener Mitarbeiter ist kein Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe und auch kein Vertreter der RIS.

3. Sind die von dem Auftraggeber im Überlassungsvertrag getätigten Angaben insbesondere zu den wesentlichen Arbeitsbedingungen oder zur Anwendung und Berechnung von Branchenzuschlägen unvollständig oder fehlerhaft oder teilt er Änderungen unvollständig, fehlerhaft oder nicht unverzüglich mit und hat dies eine wirtschaftliche Benachteiligung des überlassenen Mitarbeiters der RIS zur Folge, wird die RIS dies durch entsprechende Nachberechnungen und Nachzahlungen gegenüber dem betroffenen Mitarbeiter korrigieren. RIS ist frei darüber zu entscheiden, ob sie sich gegenüber ihrem betroffenen Mitarbeiter auf Ausschlussfristen beruft. Sie unterliegt insoweit nicht der Pflicht zur Schadensminderung. Der Auftraggeber erstattet RIS als Schaden die an den Mitarbeiter nachzuzahlenden Bruttobeträge (Bruttolohnsumme ohne Arbeitgeberanteil in der Sozialversicherung). Zusätzlich erstattet der Auftraggeber RIS den entgangenen Gewinn auf diese nicht kalkulierten Kosten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, RIS von Ansprüchen der Sozialversicherungsträger und der Finanzverwaltung freizustellen, die diese gegen RIS aufgrund der oben genannten Haftungstatbestände unabhängig von Bruttoentgeltzahlungen geltend machen.

4. Sollten die von dem Auftraggeber im Überlassungsvertrag gemachten Angaben hinsichtlich der relevanten Rechtsverordnung bzw. des für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages im Sinne von § 8 Abs. 3 AEntG sich aufgrund der dem Zeitarbeiter tatsächlich zugewiesenen Tätigkeiten als unzutreffend erweisen, gilt Ziff. II. 3. entsprechend.

G. Geheimhaltung, Datenschutz

I. Der Auftraggeber verpflichtet sich, weder allgemein noch einem Dritten gegenüber irgendwelche von RIS übermittelten Daten, insbesondere Vergütungsabreden, Kenntnisse oder Erfahrungen schriftlich, mündlich oder auf anderem Weg weiterzugeben.

II. Die Geheimhaltung gilt auch für Daten, die unter das Datenschutzgesetz fallen. Personenbezogene Daten der RIS und ihrer Mitarbeiter dürfen nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeitet und genutzt werden. Sie sind insbesondere gegen unbefugten Zugriff zu sichern und dürfen weder aufgezeichnet, gespeichert, vervielfältigt noch in irgendeiner Form genutzt oder verwertet und ohne Zustimmung von RIS auch nicht an Dritte weitergegeben werden.

H. Schlussbestimmungen

I. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbare Recht

1. Erfüllungsort für Zahlungen des Auftraggebers ist der Sitz von RIS.
2. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag, über sein Zustandekommen, seine Wirksamkeit und Durchführung, ist der allgemeine Gerichtsstand der RIS oder – nach Wahl von RIS – der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers.
3. Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und der Verweisungsregeln des deutschen Internationalen Privatrechts. Bei mehrsprachigen Vertragstexten gilt die deutsche Fassung als verbindlich.

II. Salvatorische Klausel / Schriftform

1. Alle Vertragsbestandteile einschließlich Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die den wirtschaftlich oder inhaltlich gewollten Interessen möglichst nahekommen.
3. Maßgebend ist die deutschsprachige Fassung dieser AGB. Eine Bekanntgabe in einer anderen Sprachfassung geschieht lediglich zur Erleichterung des Verständnisses.

Stand Januar 2018